

Gebührensatzung

zur Friedhofsatzung
der Gemeinde Kleineutersdorf

vom 28.03.2016

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofsatzung der Gemeinde Kleineutersdorf vom 06.09.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleineutersdorf in der Sitzung vom 14.01.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen

Gebührensatzung

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Kleineutersdorf vom 06.09.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen, die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Ausgrabungen - Erstattungsanspruch

Für die Ausgrabung werden gewerbliche Unternehmen beauftragt. Die dafür entstehenden Kosten werden dem Antragsteller weiterberechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, Doppelgrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengrabstätte in Gemeinschaftsanlage

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte wird eine Gebühr erhoben von
320,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte wird eine Gebühr erhoben von
650,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte wird eine Gebühr erhoben von
200,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage wird eine Gebühr erhoben von **130,00 €**
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung
10,00 €
 - b) bei Doppelreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung
20,00 €
 - c) bei Urnenreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung
10,00 €

§ 8 Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von **20,00 €** je Bestattung erhoben.

§ 9 Grabräumung - Erstattungsanspruch

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 20, 23 und 26 der Friedhofsatzung) werden die tatsächlichen Kosten dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.01.2005 außer Kraft.

Kleineutersdorf, 28.03.2016